Über die Entwicklung der Landstandschaft der böhmischen Städte im XIV. Jahrhundert.

Vom k. k. Gymnasiallehrer Emil Hänl.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Über die Entwicklung der Landstandschaft der böhmischen Städte im XIV. Jahrhundert.

Die im 13. Jahrhundert erfolgte Gründung städtischer Gemeinwesen in Böhmen rief infolge der damit verbundenen durchgreifenden Veränderungen auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiete auch in der politischen Entwicklung des Landes neue Strömungen hervor. Berücksichtigen wir zunächst in allgemeinen Zügen diese Grundlagen der politischen Entwicklung der Städte, so fand die Bezeichnung „civitas" zwar schon in den vorangehenden Jahrhunderten auf die alten Gauburgen, überhaupt auf befestigte, Wohnsitze des Landes Anwendung; in Wirklichkeit aber bestand bis zum 13. Jahrhundert mit Ausnahme Prags keine Ansiedlung in Böhmen, welche durch die besondere öffentlich-rechtliche Stellung als „Stadt" gekennzeichnet gewesen wäre. Die Reihe der städtegründenden Přemysliden leitete erst Ottokar I. ein, bis die Begabung mit Stadtrechten unter der Regierung Ottokars II. ihre Blüte erreichte, durch welche eine große Zahl der heutigen Städte in allen Teilen des Landes ins Leben gerufen wurde. Von besonderer Bedeutung war die Aussetzung jener Orte nach deutschem Stadtrechte, die sich durch Erzreichtum auszeichneten; denn der rationellere Bergbaubetrieb der deutschen Knappen, die den přemyslidischen Königen als Einwanderer besonders willkommen waren, steigerte den Ertrag der Erzgruben gegenüber dem veralteteten Verfahren der einheimischen Bergleute um beträchtliches. So wurden um 1250 die reichen Silbergruben Kuttenbergs entdeckt, welche Stadt in raschem Wachstum bereits unter Ottokar II. den ersten Rang unter den Bergstädten und neben Prag unter den Landesstädten Böhmens überhaupt einnahm.

Das Volkstum, das sich in den Städten niederließ, war das deutsche. Die Gründe, die es zu dieser Besiedlung veranlaßten, waren die in der Zeit der deutschen Kolonisation allgemein wirkenden. Wenn aber die Aussicht auf leichteren Erwerb einer der hauptsächlichsten war, so kam diese vornehmlich aus Handwerkern und Handelsleuten bestehende Stadtbevölkerung doch nicht mittellos über die Grenzen des Landes; die neue Heimat verhieß ihnen eben eine bessere Anlage der schon vorhandenen Mittel. Diese günstige Vermögenslage, nicht minder aber die Schaffensfreude der Bürgerschaften führten ein rasches Emporblühen der jungen Gemeinwesen herbei. Die Veränderungen, die sich daraus als Folgen ergaben, waren vielfache. Vor allem kennzeichnete die besondere

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

öffentlich-rechtliche Stellung die städtischen Einwohner als eine neue Gesellschaftsklasse. Sie stellten freie Bürgerschaften dar mit dem Rechte, ihre Städte zu befestigen. Sie waren mit königlichen Vorrechten für Handel und Erwerb im allgemeinen begabt und ausgezeichnet. Im Besitze deutscher oder diesen nachgebildeter Stadtrechte erfreuten sie sich volkstümlicher Rechts- und Gerichtssatzungen, übten das Recht der Selbstverwaltung, handhabten die Polizeigewalt und besaßen für ihren Besitz, der echten Eigenbesitz darstellte, das freie Vererbungsrecht. Nicht der einzelne Bürger, sondern die Gemeinde als Ganzes war der königlichen Kammer zu Zins verpflichtet. Alle diese Bedingungen, durch welche sie sich den Fortbestand ihrer völkischen Eigenart in der neuen Heimat sicherten, mußten ihnen vor der Ansiedlung vertragsmäßig zugesichert werden. Ihre besondere rechtliche Lage kam ferner auch in ihrem Verhältnisse dem Lande gegenüber zum Ausdrucke, bezüglich dessen die „königlichen" Städte nur der Krone, ihrer Grundherrschaft, unterstanden und zwar entweder unmittelbar oder mittelbar durch den Landesunterkämmerer. Ersteres Verhälnis zeichnete die beiden hervorragendsten Städte des Landes aus: Prag, die Stadt der Großkaufleute und die älteste deutsche Gemeinde Böhmens, deren rechtliche Entwicklung schon im 11. Jahrhundert begonnen hatte und Kuttenberg. Der König oder sein Beamter, der Landesunterkämmerer, entschieden aber nur bezüglich der Einsetzung der städtischen Verwaltungsbehörden, eine Einflußnahme in anderer Beziehung fand nicht statt.[1]) Abgesehen von dieser Rechtsstellung mußte die folgende politische Emanzipation der bürgerlichen Bevölkerung ein förderndes Mittel in der Institution der Städtetage erhalten haben, Versammlungen städtischer „Boten", in welchen unter dem Vorsitze des Landesunkämmerers gemeinsame innere Angelegenheiten der königlichen Städte verhandelt wurden;[2]) denn diese Versammlungen konnten doch nur geeignet sein, das Zusammengehörigkeitsgefühl, mithin das Standesbewußtsein der Bürger wachzurufen und erheblich zu fördern.

Die gründungsfreundliche Politik des Königtums löste die gleiche Unternehmungslust auf Seite des Adels und des Klerus aus. Die dadurch entstandenen „untertänigen" Städte standen jedoch den königlichen im Range nach. Unterschieden sie sich nämlich von letzteren bezüglich der Anlage und der Aussetzung nach einem bestimmten Stadtrechte nicht, so waren sie doch in rechtlicher Beziehung weniger selbständig, da sie einer größeren Beeinflußung der gerichtlichen Gewalt ihrer Grundherren ausge-

---

1) Werunsky, Sozialpolit. Entwicklung Böhmens in vorhussit. Zeit, Neue Jahrbücher für klass. Altertümer, Gesch. u. Lit., N. 1901, S. 463. Sonst Bachmann, Gesch. Böhm., I., S. 489—93, 576 und Jireček, Das Recht in Böhmen und Mähren, S. 176—179.

2) Nachgewiesen erst für die erste Hälfte des 14. Jahrhund. kann diese Institution nach Bachmann, a. a. 6. I., S. 727 und Tomek, Gesch. d. Stadt Prag I., S. 384 und Anm. 34, auch bereits für die Zeit des 13. Jahrhund. angenommen werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

setzt waren. Aber auch ihre finanzielle Lage war eine ungünstigere, da sie entgegen den vorgezeichneten, festen Leistungen der königlichen Städte durch die Finanzkunst ihrer Grundherren mit Forderungen mehr belastet wurden. Ohne Teilnahme an den Städtetagen und dem Lande gegenüber durch ihre Grundherren vertreten, gelangten sie zu keiner politischen Bedeutung.

Was die Ursachen anbelangt, die das přemyslidische Königtum zur Städtegründung bewog, so waren diese ausschließlich materieller Natur. Die finanziell leistungsfähigere deutsche Bürgerbevölkerung ermöglichte der königlichen Kammer bedeutend höhere Einnahmen, als ihr in der vorangegangenen Zeit von der nicht allein dinglich sondern auch persönlich unfreien Bauernbevölkerung, die einer Mehrbelastung unfähig gewesen wäre, zuflossen. Die Einkünfte aus den Städten hingegen verdoppelten trotz aller Vorrechte und Begünstigungen für Handel und Gewerbe die der königlichen Kammer; denn abgesehen von dem Angeld, das sie von den Ansiedlern zunächst erhielt, bezog sie für den überwiesenen Baugrund samt dem dazu gehörigen Ackerland zu vererblichem und veräußerlichem Nutzungsrecht einen bestimmten, jährlichen Zins. Dazu kamen ferner Leistungen, die anfangs nur in gewissen Fällen und in gewisser Höhe gefordert werden konnten, später aber gleichfalls zu jährlichen Steuern bestimmter Höhe wurden. Ebenso ertragreich waren außerdem die Einkünfte aus den indirekten Steuern der Städte, aus Mauten, Zöllen, der Münze, die Gerichtsgefälle u. a. Die gewinnbringendste Einnahmsquelle aber waren die Bergstädte, die schon im letzten Viertel des 13. Jahrhunderts den Bergbau zur höchsten Blüte gebracht hatten, so daß der Anteil des Königs als Regalherrn, die Urbur, allein wöchentlich einige hundert Mark betrug.[1]) Indirekt mußte dem Königtum ferner der enorm wirtschaftliche Aufschwung, den die Gründungun zur Folge hatten und der vor allem in einem gesteigerten Verkehr und der infolge des Handelsgewinnes erhöhten Verbrauchskraft des Landes bestand, zugute kommen; denn die Preiszunahme der Naturalien, die sich daraus ergab, führte auch das Steigen des Wertes der Krongüter herbei. Ein weiterer Vorteil war bei der herrschenden Naturalwirtschaft mit der Ansammlung großer Kapitalien in den Städten gegeben; Prag und Kuttenberg waren deshalb neben anderen vermögenden Städten gleichsam die Banken des Landesfürsten, deren Geldvorschüsse die Verpfändung von Krongütern einschränken ließ und außerdem die Möglichkeit bot, verpfändete wieder einzulösen.[2]) Neben dieser rein finanziellen Stärkung der Krone veranlaßten die Gründungen auch eine solche in militärischer Beziehung. Die deutsche Bürger- und Bauern-

1) Werunsky, a. a. 6., S. 462.
2) Lippert, Sozialgesch. Böhmens, II. B., S. 290.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bevölkerung war zwar nicht zur Bewachung der Grenzen und zum Burgendienst verhalten, brachte aber in Kriegszeiten bewaffnete Kontigente zum Landesaufgebote auf. Die befestigten Städte selbst stellten außerdem feste Stützpunkte dar, konnten, wenn nötig, leicht in Proviant- und Waffenplätze umgewandelt werden und besaßen gleichsam stehende Besatzungen, die nicht wie die der Landesburgen durch Grundzuweisungen entschädigt zu werden brauchten. Wichtig war deshalb bei alledem, daß diese große Steigerung der militärischen Kraft keine größere Belastung der königlichen Kammer bedingte.[1])

Gaben nun alle die genannten Momente die Grundlagen, aus welchen mit Notwendigkeit die politische Bedeutnng der Städte erwuchs und in welchen sie die wesentlichsten Förderungsmittel fand, so darf doch auch der Umstände nicht vergessen werden, die sich als Hemmnisse der Entwicklung erwiesen. Mit seiner öffentlich-rechtlichen Bevorzugung durchbrach das Bürgertum als ein neuer Stand die alte soziale Gliederung des tschechischen Volkes, in welcher bisher nur der Adel eine bevorrechtete Stellung behauptet hatte; letzterer mußte daher in dem Bürgerstande einen ebenbürtigen Gegner bezüglich dieser Vorrangsstellung erkennen. Die autonome Verwaltung, welche die königlichen Städte übten, brachte es ferner mit sich, daß alle diese Stadtgebiete für die Zukunft seiner Einflußnahme verschlossen blieben. Auch durch die finanziellen Vorteile, die das Königtum aus den Gründungen zog, fühlte er sich geschädigt, insofern dadurch die Krone instand gesetzt wurde, in früherer Zeit an den Adel verpfändete Krongüter einzulösen. Ihre Wiedererwerbung als Pfandgut stand überdies nicht mehr in Aussicht. Das Bürgertum trat aber außerdem auch als besitzender Stand neben den früher allein vermögenden Adel und Klerus, schädigte ihre industriellen Betriebe und wurde auch im Grundbesitz ihr Mitbewerber, da nicht selten reiche Bürger Landgüter besaßen oder solche als Pfandbesitz übernahmen.[2]) Zu dieser sozialen, rechtlichen und wirtschaftlichen kam schließlich die nationale Gegnerschaft. Die Gründe der letzteren gingen schon im 13. Jahrhundert aus der Rücksichtslosigkeit, mit welcher Ottokar II. gegen die tschechische Bevölkerung gelegentlich der städtischen Besiedlung des öfteren verfahren war, nicht minder aber aus seiner Niederlage und seinem Untergang durch das Reich hervor. Die Ereignisse zu Beginn des 14. Jahrhunderts, das wiederholte Einbrechen deutscher Heere und die Einsetzung König Rudolfs, der deutsche Ratgeber mitbrachte, trugen dazu bei, diese Abneigung zu verstärken. Wesentlich und dauernd genährt wurde sie endlich durch den auf geistigem Gebiete stetig steigenden Einfluß des Deutschtums im Lande, durch den das

1) Zu den Vorgenannten siehe diesbez. Juritsch, Die Deutschen und ihre Rechte in Böhmen und Mähren, Programm des Staatsgymn. Mies, 1904/05.

2) Lippert, Bürgerl. Landbesitz im 14. Jahrhundert, Prag 1902.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

tschechische Element ebenfalls zurückgedrängt wurde. Repräsentant dieser tschechisch-nationalen Bewegung wurde der Adel, auf dessen heftiges Widerstreben das Bürgertum in seiner politischen Entwicklung stieß.[1])

Die ersten Anfänge dieser Entwicklung reichen bis in die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts zurück, für welche Zeit uns urkundlich der Einfluß Prager Bürger bei Hofe bezeugt wird.[2]) Da der Inhalt dieser Urkunden finanziellen Charakters ist, so ergibt als Ursache des genannten Einflusses die diesbezügliche Bedeutung des Bürgertums. Dieselbe Ursache dürfte wohl auch für die aus der gleichen Zeit gemeldete Übertragung von Ämtern maßgebend gewesen sein, womit ein ersichtlicher Fortschritt gegeben war.[3]) Als Ganzes traten jedoch die Städte erst in der Zeit politisch hervor, die der Schlacht auf dem Marchfelde unmittelbar folgte. In ihrem Schreiben vom September 1278 schon bat die Königinwitwe Kunigunde den Markgrafen Otto von Brandenburg, die Regierung für ihren noch unmündigen Sohn zu übernehmen, indem sie erklärte, daß die Barone, Ritter und Städte des Landes dies wünschten.[4]) Im Oktober 1278 richtete sodann König Rudolf an den Adel und an die Städte Böhmens die Aufforderung zur Unterwerfung[5]) und in derselben Angelegenheit das undatierte Schreiben des Jahres 1280 nur an den Richter, die Konsuln und die Gesamtheit der Bürgerschaften Prags und der anderen Städte Böhmens,[6]) betont in letzterem aber, daß er die Ordnung der Landesangelegenheiten nur nach dem Rate der Königin und des Adels treffen werde. Entgegen dieser Ausschließung fanden die Städte in den Beratungen dieser Zeit doch ihre Vertretung, wie aus einer Urkunde desselben Jahres hervorgeht, in welcher die Königin erklärte, sich einer von einem Schiedsgerichte in Landessachen gefällten Entscheidung nach dem Rate und nach reiflicher Erwägung mit Baronen und Bürgern des Landes fügen zu wollen.[6]) In dieser Zeit der brandenburgischen Vormundschaft für Wenzel II. fand auch die erste nachweisbare Teilnahme des Bürgerstandes an einer landständischen Beratung statt, indem die Vertreter der königlichen Städte auf dem zwischen Weihnachten

1) Den beredtesten Ausdruck fanden diese Gefühle der Eifersucht und der nationalen Feindschaft in den tendenziösen Worten und Werken des Domherrn Franz und des sogenannten Dalimil, Font. rer. Bohemic. II. bezw. III. Vergl. dazu Bachmann, Archiv für österr. Gesch. 91. B., 76—78.

2) So erscheinen in der Urkunde Ottokars I. vom Jahre 1207, Regesta Boh. I. S. 230—31, Nr. 505 die Namen als „mercatores“ bezeichneter Bürger neben geistlichen und adeligen Würdenträgern. Gleiches finden wir in Urkunden der Jahre 1231, 1234, 1249, 1252 und 1253, Reg. Boh. I. Nr. 773, 830, 1316, 1323.

3) Die Urkunde des Jahres 1207 nennt den „mercator“ Driloth als kgl. „monetarius“ (Münzmeister), die des Jahres 1234 den Prager Bürger Siffrid als „iudex“, die des Jahres 1253 den Bürger Campnosius als Unterkämmerer der Königin Konstantia.

4) Reg. Boh. II., S. 492, Nr. 1145.

5) „ „ S. 494, „ 1152.

6) „ „ S. 526, „ 1221.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und Neujahr 1280—81 vom Markgrafen Otto berufenen Landtage erschienen.[1]) Da eine verfassungsrechtliche Normierung irgendwelcher Art als Grundlage dieser Zuziehung der Städte nicht voranging, so läßt sich ihre Ursache nur aus der damaligen politischen Lage Böhmens erklären. Markgraf Otto hatte es mit der national gesinnten, starken Partei des Adels und des Klerus zu tun. Die gesetzlosen Zustände, die als Folgen dieses Streites namentlich den Erwerb des Bürgertums schädigen mußten, mochten wohl die Städte bewogen haben, auf die Seite des Markgrafen zu treten, durch den sie die Beseitigung der ihre wirtschaftlichen Interessen gefährdenden Einflüsse erhoffen konnten. Ihre Bundesgenossenschaft konnte andererseits dem Markgrafen willkommen sein, denn seine Stellung erfuhr hiedurch der adelig-klerikalen Opposition gegenüber eine bedeutende Stärkung. Als erprobter Bündner wurden deshalb die Städte auch den Verhandlungen beigezogen, welche die Beilegung des Streites zum Zwecke hatten, wenn diese auch im wesentlichen zwischen ihm und dem Adel gepflogen wurden und nur eine Bestimmung des geschlossenen Vertrages insoferne den Bürgerstand betraf, als das für den unmündigen König Wenzel eingesetzte Erziehungskollegium neben geistlichen und adeligen Personen auch aus Mitgliedern der Prager Bürgerschaft bestehen sollte,[2]) womit dem Bürgerstande ein weiteres politisches Zugeständnis gegeben war. Unter veränderten politischen Verhältnissen war dagegen der Bürgerstand auf dem im Mai 1281 stattfindenden Landtage nicht vertreten;[3] die Beratungen über Herstellung des Landfriedens und Ordnung der Eigentumsverhältnisse im Lande, also allgemeiner Landesangelegenheiten, fanden nur zwischen dem Vertreter des Königs und dem Adel statt, welch letzterer bis zum Regierungsantritte Wenzels II. die frühere politische Vorrangsstellung behauptete.

Nach dieser kurzen Zeit höherer Bedeutung traten die Städte bis zum Ausgang der přemyslidischen Dynastie (1306) nur noch einmal hervor. Dies war anläßlich der Vorbereitungen zum Krönungsfeste des Königs der Fall, gelegentlich welcher uns der Königsaaler Chronist wiederum Bürger neben dem Adel nennt,[4]) deren beider Rat vom Könige eingeholt würde. Diese Beratung trug aber nicht den Charakter einer landständischen Beratung; die Angelegenheit war vielmehr eine festliche Feier, bei welcher die Bürger besonders als „mercatores“ und „provisores“ des Landes be-

1) Continuatio Chron. Boem., Font. rer. Boh. II., S. 353.: . . . . celebravit colloquium cum . . . . . nobilibus terrae, militibus, baronibus nec non civibus munitarum civitatum. Über den Konflikt zwischen dem Markgrafen und der Adels- u. klerikalen Partei, Bachmann, Gesch. Böhm. I., S. 660.

2) Cont. Chron. Boem., a. a. 6. II., S. 353—55.

3) Reg. Boh. II., S. 535, Nr. 1238.

4) Chon. aulae regiae, lib. I., Kap. 61, S. 148 in Font. rer. Austriac., Script. VIII., herausgeg. v. Loserth: omnium baronum, nobilium, civium . . . .

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

züglich der Finanzierung eine wichtige Rolle spielten.[1]) Ebensowenig wie unter Wenzel II. gelangten die Städte sowie die alten Stände des Landes auch während der kurzen Regierung Wenzels III. zu einer maßgebenden politischen Bedeutung.

Zusammenfassend kann daher für die Zeit des 13. Jahrhunderts bis 1306 mit Ausnahme des Jahres 1280 die städtische Landtagsanteilnahme nicht festgestellt werden. Als Grund hiefür kann nur die völlige Sonderstellung des Bürgertums in öffentlich-rechtlichem Sinne angesehen werden, infolge welcher es in der alten staatlich-politischen Organisation des Landes gleichsam einen Fremdkörper darstellte, dem man aus diesem Grunde auch keinen Anteil am Landtage zuwies, da dieser schon seit dem 11. Jahrhunderte nur die alten Stände repräsentierte. In den Jahren 1278—81 dagegen gelangten sowohl in den allgemeinen politischen Verhältnissen des Landes, gekennzeichnet durch die Königslosigkeit, als auch in der verfassungsrechtlichen Übung Ausnahmszustände zur Geltung, die als die Folge ersterer zur Zuziehung der Städte zu landständischon Beratungen nötigten. In der Entwicklung der städtischen Landstandschaft des 13. Jahrhunderts ist daher die Vertretung des Bürgerstandes im Landtage 1280 die markanteste Begebenheit. Da der Wortlaut der Quelle hiebei als sicher erscheinen läßt, daß die Vertretung sich auf alle königlichen Städte erstreckte, ist diese Teilnahme auch in ihrem allgemeinen Umfange eine vereinzelte Erscheinung, die erst in der luxemburgischen Zeit ihr Analogon fand.

In weit höherem Grade als unter den letzten Přemysliden traten die Stände in der dem Jahre 1306 folgenden Zeit hervor. Sie nahmen zunächst die Ordnung der Thronfolge in Anspruch. Auf dem zur Verhandlung dieser Frage am 22. August 1306 in Prag versammelten Landtage erschienen neben dem Adel auch Bürger.[2]) Da uns die Quellen auch bei dieser Gelegenheit im Unklaren lassen, aus welchem Grunde die Teilnahme des Bürgerstandes hervorging, ob infolge eigener Initiative oder der des Adels, sind zu ihrer Erklärung wieder die damaligen politischen Verhältnisse heranzuziehen. Für die erste Annahme einer Forderung der Städte mußte einmal der Umstand sprechen, daß die Königswahl ihr Interesse in derselben Weise berührte, wie den Adel, sodann auch das Bewußtsein der Bürgerschaften, daß sie als politisch wichtiger Faktor hiebei zu berücksichtigen seien. Für die zweite Annahme einer Zuziehung durch den Adel

1) Ebendas. Kap. 62, S. 150.

2) Chron. aul. reg. Kap. 85, S. 211: facta est tam baronum quam civium pro eligendo rege altero . . . . . generalis convocatio. Ebenso Pulkawa, Font. rer. Boh. V., S. 187. Der Klerus ist weder bei dieser noch bei den folgenden ständischen Beratungen vertreten, Horčička, Mitteil. der Ver. f. Gesch. d. Deutsch. in Böhm., 17, S. 7, spricht ihm das Recht der Teilnahme auf Grund des Privilegs 1216, in welchem er neben dem Adel nicht genannt ist, ab.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sprachen mehrere Gründe. Letzterer, der die Thronfolgeordnung zunächst entscheiden wollte, geriet mit seinem Anspruche in Gegensatz zu den lehensrechtlichen Ansprüchen des Reiches. Da ihm aber für diese Konkurrenz die rechtliche Grundlage fehlte[1]) und aus diesem Grunde das bewaffnete Einschreiten des Reiches, das damals die energische Person König Albrechts I. repräsentierte, in Aussicht stand, mußte es in seinem Interesse gelegen sein, aus der Thronbesetzung nicht eine bloße Adelsangelegenheit, sondern durch Zuziehung der Städte eine solche des ganzen Landes zu machen, da in letzterem Falle die materielle Macht des Bürgerstandes für einen Krieg mit dem Reiche gewonnen wurde. Ein weiterer Grund konnte die Uneinigkeit im Adel selbst sein; ein Teil desselben trat für den Herzog Heinrich von Kärnten als Gemahl der Přemyslidin Anna ein, um ein Erbrecht der weiblichen Nachkommen dieses Hauses zur Geltung zu bringen, während der übrige Teil sich für Herzog Rudolf von Oesterreich entschieden hatte, womit er dem staatsrechtlichen Verhältnisse des Landes zum Reiche Rechnung trug.[2]) Beide Parteien werden wohl bestrebt gewesen sein, ihr Gewicht durch den Anschluß des Bürgertums zu verstärken.

Die Durchführung der Erhebung Herzog Rudolfs erfolgte denn auch unter wesentlicher Beteiligung der Städte,[3]) ohne daß auf dem Landtage des 22. August eine förmliche Wahl stattgefunden hätte.[4]) Die Habsburger kamen gegen die Partei Heinrichs von Kärnten zum Ziele sowohl durch energisches Auftreten als durch Unterhandlungen, welche beweisen, wie sehr sie sich der Städte als eines hiebei maßgebenden Faktors bewußt waren, da sie diese bei den Belohnungen und Verleihungen wie den Adel berücksichtigten.[5]) Ein Wahlakt, an welchem sich auch die Städte beteiligt hätten und kraft dessen Rudolf auf den Thron gelangt wäre, lag nicht vor; Rudolf wurde von seinem Vater, König Albrecht, als König Böhmens eingesetzt.[6])

1) Diese Auffassung teilen Kopp, Reichsgesch. III. B. 2, S. 360, Horčička, Die Einsetzung Herzog Rudolfs von Oesterreich zum König von Böhmen, a. a. O., S. 4, gegen Palacky, Gesch. v. Böhm., II. B, 2, S. 47/48, Anm. 56.

2) Darüber Chron. aul. reg. Kap. 85, S. 211/12, Pulkawa, Font. rer. Boh. V., S. 187, Joh. Victoriensis bei Böhmer, Font. rer. German., I. S. 349.

3) Chron. aul. reg. u. Pulkawa a. a. O. — Dalimil, Font. rer. Boh. III. S. 208, Kap. 99, überreinstimmend ferner Contin. Zwetlensis tertia, Contin. Sancrucensis tertia u. Contin. Florianensis tertia bei Pertz, Monum. German. hist. script. IX, S. 662, S. 733, S. 752.

4) Diese behaupten Horčička, a. a. O. S. 12 und Lichnowsky, Gesch. d. Hauses Habsburg, II. B., S. 22. Nach dem Berichte der Hauptquelle, des Chron. aul. reg., war dieser Landtag eine erfolglose Beratung der Stände.

5) Chron. aul. reg., Kap. 85, S. 123: Rudolfus . . . baronibus aliquibus contulit ac civibus donaria distribuit sicut . . . . . promiserat.

6) Der von Palacky, a. a. O. II., 2, S. 51, nach diesem Schötter, Johann, Graf v. Luxemburg und König von Böhmen, Luxemburg 1865, I., S. 63, ferner Hovedissen,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Dank der Initiative König Albrechts nahmen die Bürgerschaften in der Folge auch an der Ordnung der Landesangelegenheiten teil; dies geht zuerst aus der von diesem am 23. Oktober 1306 ausgestellten Urkunde hervor, mit welcher neben den Inhabern der Landesämter auch die „judices, jurati et universitas civium“ Prags bestätigten, daß das Land von König Albrecht keine Begünstigungen erhalten habe, als die Bestätigung der Privilegien von 1212 und 1216.[1]) Die Gesamtheit der Städte des Landes gab ferner neben den Prälaten und dem Adel ihre Zustimmung zu den von König Albrecht für den Znaimer Landtag besorgten vorbereitenden Maßregeln.[2]) Nach dieser so wesentlichen Teilnahme läßt sich dagegen eine direkte Beteiligung der Städte an den Znaimer Vorgängen selbst (Jänner 1307) nicht feststellen, indem dort die Gesamtbelehnung der Söhne Albrechts und die Festsetzung der Erbfolge der Habsburger in Böhmen nur „ad regni Bohemiae principum, magnatum, baronum et nobilum preces“ stattfand.[3]) Die mittelbare Beteiligung des Bürgerstandes steht jedoch außer Zweifel; denn Herzog Friedrich gibt in der Friedensurkunde 1308, 14. August, Znaim, alle Rechte auf, die er auf Böhmen besessen hätte „von seines . . . . . Vaters wegen . . . . . oder von seines Bruders (Rudolf) wegen, oder von der Lantherren oder von der Stetwegen.“[4]) Verstehen wir darunter Belehnung, Erbrecht und Zustimmung, so kann die der Städte den Znaimer Abmachungen nur vorhergegangen oder nachgefolgt sein.[5])

Der am 4. Juli 1307 erfolgte Tod König Rudolfs ließ die Verhältnisse des Vorjahres vor Rudolfs Erhebung wiederkehren und ermöglichte die weitere Einflußnahme des Bürgertums. Bürgerliche Abgeordnete waren

---

K. Albrechts I. Verhältnis zu Böhmen, Dissert. Erlangen 1891, S. 62 und Frind, Kirchengesch. Böhmens, II. B., S. 64 zwischen 8. bis 15. Oktober angenommene Wahllandtag läßt sich aus den Quellen nicht erweisen; diese sprechen in ihrer Mehrzahl für die Belehnung Rudolfs in diesen Tagen: Reg. Boh. II., S. 914, Nr. 2123: „ipsum (Rud.) Bohemiae . . . . praefecerimus . . . . ., Chron. aul. reg. führt zwar „elegerunt“, das aber bei sonstiger Datierung, die hier fehlt, auch mit „annehmen“ wiedergegeben werden kann, Pulkawa a. a. O., S. 188 führt „assumere“ und „eligere“, Joh. Victoriensis, a. a. O. S. 349 „rex lavatur“. In diesem Sinne der Einsetzung auch die Reimchronik, herausgegeben von Seemüller in Monum. Germ. hist. V., 2. Kap. 774 und von sonstigen Quellen bei Pertz, Mon. Germ. hist. IX.: Cont. Zwetlensis tertia, S. 662, Cont. Florianensis S. 772, annales Matseenses S. 823 Cont. Canon. S. Rudberti Salisburgensis, S. 825, Pertz XVII annales Osterhovienses S. 554 gegen Cont. Sancruc. tertia, Pertz IX. S. 733.

1) Reg. Boh. II., S. 910, Nr. 2112.

2) Reimchronik, a. a. O., Kap. 776, S. 1180, 90815—31, Kap. 789, S. 1207. 92942—52. Die Königsaaler Chronik berichtet weder hierüber noch über die Znaimer Abmachungen.

3) Reg. Boh. II., S. 914, Nr. 2123.

4) Reg. Boh. II., S. 942, Nr. 2138.

5) Der Reimchronist spricht an der schon erwähnten Stelle (92942—52) ganz bestimmt von Briefen der Städte.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

in der an Heinrich von Kärnten abgehenden Gesandtschaft vertreten[1]) und beteiligten sich an den über die Person des neuen Königs stattfindenden ständischen Beratungen. Waren aber die Städte 1306 geschlossen für Rudolf eingetreten, so führten diese Ereignisse eine Spaltung unter den Bürgerschaften herbei. Die die einheimischen Interessen nicht berücksichtigende Handelspolitik König Rudolfs veranlaßte einen Teil der Prager Bürger zum Anschluß an die national-kärntnerische Partei des Adels, während der nur wenig schwächere übrige Teil weiterhin die Interessen der Habsburger vertrat. In Kuttenberg begann der gleiche politische Gegensatz die schon vorhandenen Differenzen innerhalb der Bürgerschaft zu verschärfen.[2])

Zu dem am 15 August 1307[3]) berufenen Landtage erschien vorwiegend der Adel. Der Prager Bürger Wolfram wird als der einzige bürgerliche Teilnehmer genannt.[4]) Das gewalttätige Auftreten der national-kärntnerischen Partei am Landtage führte zur Erhebung Herzog Heinrichs. Dem gleichen gewalttätigen Vorgehen bürgerlicher Anhänger des Kärntners gegen österreich-freundliche Bürger in den Gassen Prags folgte die Flucht letzterer aus der Stadt.[5]) Eine förmliche Wahl hat daher auch im Jahre 1307 nicht stattgefunden.

Die lebhafte Teilnahme des Bürgerstandes an den Landesangelegenheiten und den landständischen Beratungen der Jahre 1306 und 1307 war wie aus der Erörterung hervorgeht, in ihrer Art gleich der des 13. Jahrhunderts; sie gründete sich nicht auf erlangte verfassungsrechtliche Zugeständnisse, sondern erscheint als die Folge der jeweiligen politischen Lage, die die Berücksichtigung des Bürgerstandes heischte. Das der städtischen Landstandschaft auf diese Weise noch anhaftende Merkmal des Mangels der verfassungsrechtlichen Anerkennung gelangte nun im zweiten Regierungsjahre König Heinrichs in dem zwischen Adel und Bürgern ausgebrochenen Kampfe zu vorherrschender Bedeutung. Die eigentliche Ursache desselben aber lag in dem Verhältnisse der streitenden Faktoren zur alten Landesverfassung. Durch die Vorgänge der genannten Jahre war bereits die gewohnheitsrechtliche Entwicklung der städtischen Landtagsanteilnahme angebahnt worden, die mit der Beschränkung der bisherigen adeligen Sonderstellung durch den neuen Stand gleichbedeutend war. Der aus dem

1) Chron. aul. reg., Kap. 86, S. 216 . . . . . a pluribus regni baronibus ac civibus muntiorum turba . . . . mittitur.

2) Ebendas. Kap. 86, S. 215—17 u. Kap. 105, S. 284. Die von Lippert, Neues Archiv für sächs. Gesch. X. B. angenommene dritte Partei, die sich in ihren Bestrebungen übrigens vollkommen mit der obigen nationalen Partei deckt, existierte in dieser Zeit noch nicht. Ihre Entstehung gehört erst dem Jahre 1309 an.

3) In Reg. Boh. II., S. 940, Nr. 2178 wird dieser Tag von K. Heinrich als der seiner Erhebung genannt.

4) Ihn nennt nur der Reimchronist, Kap. 783, S. 1139, 92304.

5) Chron. aul. reg., Kap. 86, S. 216—17. Pulkawa, a. a. O., S. 189.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wirklichen Bedürfnisse dieser Zeit sich ergebenden natürlichen Weiterentwicklung, welche die schließliche Änderung der Landesverfassung durch Aufnahme des Bürgerstandes auf verfassungsrechtlichem Wege in Aussicht stellte, trat daher der Adel entgegen, der das konservative Prinzip vertrat. Eine mehr mittelbare Ursache des Kampfes bildete das gegenseitige Verhältnis beider Stände auf Grund ihrer Beziehungen zur Krone im ersten Regierungsjahre König Heinrichs. Daß diesem das Bewußtsein des Vorteiles guter politischer Beziehungen zu den Städten nicht gefehlt hat, kann aus seiner im Jahre 1307 auf 1308 zutage getretenen städtefreundlichen Haltung geschlossen werden.[1]) Damit zog er sich aber die Unzufriedenheit des Adels zu, obgleich er auch diesen begünstigte und ihm durch Überlassung der Landesämter und der Verwaltung des Landes Gelegenheit bot, seine bevorzugte Stellung auch weiterhin zum Ausdruck zu bringen. Mit der genannten Haltung des Königs war nun zwar kein adelsfeindliches Bündnis zwischen ihm und den Städten gegeben; die gleichmäßige Begünstigung der beiden Stände ließ aber ihre Beiordnung oder wenigstens eine Politik der Sicherstellung des Königs gegen alle Eventualitäten erkennen. Bei der scheinbaren Einigkeit der beiden Stände während des Krieges mit König Albrecht und Österreich im ersten Regierungsjahre König Heinrichs hatten diese Verhältnisse den Boden für den folgenden Konflikt vorbereitet.

Den Ausbruch des Kampfes rief als unmittelbarer Anlaß eine in der 2. Hälfte des Jahres 1308 nach Beendigung des Krieges mit Österreich zwischen beiden Faktoren sich geltend machende Spannung hervor. Das Übereinstimmende der Quellenangaben läßt als deren Ursache die in den rechtlichen Zuständen des Landes eingerissene Unordnung erscheinen, verschuldet durch die Gebahrung der adeligen Landesbeamten und durch unentschiedenes Auftreten des Königs. Die Amtsführung der ersteren wird als nicht einwandfrei bezeichnet, da sie die königlichen Einkünfte schädigte und die Städte mit Leistungen drückte. Abgesehen von diesen rein finanziellen Mißständen hatten alle Bevölkerungsklassen übrigens noch unter Störungen der öffentlichen Ordnung zu leiden, als deren Urheber ebenfalls der Adel hingestellt wird.[2]) Die Folge dieser Zustände war eine gegen

1) Beweis dafür einmal die Verleihungen von Freiheiten und Rechten an die Städte Znaim und Iglau, Reg. Boh. II., S. 930, Nr. 2154, 2158, S. 932, Nr. 2159, Tschaslau, Leitmeritz, Pisek bei Čelakovský, Cod. jur. munic. regni Boh. II. T. Nr. 84 bis 86; ferner die eigennützige Gebahrung der an der Erhebung K. Heinrichs beteiligten Adels- und kirchlichen Fraktion, die sich den Anschluß an seine Sache durch Schenkungen hoch bezahlen ließ und im Angriffe auf die kgl. Pertinenzen gegenseitige Dienste leistete, vergl. Reg. Boh. II., S. 938, Nr. 2125 u. S. 933—34, Nr. 2164, ferner Nr. 2136, 2178, 2144—45, wodurch er andrerseits zu Darlehensaufnahmen vornehmlich bei Prager Bürgern genötigt wurde, ebendaselbst Nr. 2150 und Čelekovský, Cod. jur. munic., S. 160, Nr. 88.

2) Darüber vor allem der mit ausschließlich nationaler Tendenz berichtende,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

den Adel sich bildende bürgerliche Opposition; ein natürlicher Vorgang, da das infolge der bisherigen Entwicklung erstarkte Städtetum sich nun nicht wieder in die Rolle eines politisch unmaßgebenden, rechtswidrig behandelten Standes zu finden vermochte. Mit dieser Opposition sympathisierte König Heinrich, dessen Autorität unter den vom Adel heraufbeschworenen Zuständen litt. Seine Annäherung an die Bürgerpartei, die finanziell für ihn ohnedies von Bedeutung mit ihren Bestrebungen deshalb auch seine Interessen wahrnahm, bezeugt sowohl der bei Hofe vorhandene Einfluß Prager und Kuttenberger Bürger,[1]) als die ihm zur Last gelegte Verbindung mit den Führern der Opposition.[2]) Das politische Programm der letzteren ergab sich aus dem weiteren Verlaufe der Dinge; es bestand in der Forderung der rechtlichen Anerkennung bürgerlichen Einflusses auf die Landesangelegenheiten, womit die bisher tatsächlich geübte Anteilnahme für künftig festgestellt und auch dem momentanen Bedürfnisse einer geordneten Landesverwaltung abgeholfen werden sollte. Es ist anzunehmen, daß dieses Programm zu Beginn des Jahres 1309 dem Adel im Einvernehmen mit dem Könige zur Annahme angeboten wurde.[3]) Die vollkommen ablehnende Haltung des Adels ließ einen der Sitte der Zeit entsprechenden Weg finden. Die bürgerliche Partei Kuttenbergs überfiel am 15. Feber 1309, von Prag aus benachrichtigt, einige Führer des Adels im Sedletzer Kloster, wo diese zu einer einen bürgerfeindlichen Zweck verfolgenden Beratung versammelt waren. Mit ihrer Gefangennahme erfolgte an demselben Tage in Prag die der übrigen Adelsführer durch Prager Bürger. Unter den Meinungsverschiedenheiten, welche innerhalb der Bürgerpartei nach diesen Vorgängen stärker zur Geltung gelangten und eine gemäßigte und radikalere Richtung erkennen lassen, ihren Grund z. T. auch in Differenzen zwischen Pragern und Kuttenbergern bezüglich des weiteren Vorgehens hatten, litt der Zweck der Gewaltmaßnahme nicht.[4]) Verhandlungen beider Parteien führten zu

---

adelsfreundliche und deshalb umso maßgebendere Dalimil. Font. rer. Bos. II., Kap. 102, S. 214—15, der „böse Sitten der Landherren" als Grund der sich bildenden bürgerlichen Opposition hinstellt, ferner Reimchronik, Kap. 815 und 716, S. 1250, Chron. aul. reg., Kap. 86–87, S. 218—21, Kap. 107, S. 298.

1) Pulkawa, Font. rer. Boh. V. B., S. 194: . . . Henricus . . . induccione quorundam civium Majoris civitatis Pragensis et etiam Montis Cuthnis . . . indixit.

2) Chron. aul. reg., Kap. 87, S. 221: Hi enim. quia super se habebant Henricum regem . . . . .

3) Für das diesbezügliche Einvernehmen spricht Chron. aul. reg., Kap. 91, S. 223: ipse hoc anno plebegium vulgus . . . . nos captivare permisit.

4) Über diese Vorgänge Chron. aul. reg., Kap. 87, S. 220—22, Reimchronik, Kap. 815, S. 1248—52, Dalimil, a. a. O, S. 215—17, Neplach, Font. rer. Boh. II., S. 479 gegen Pulkawa, a. a. O, S. 195, der als einziger über einen Landtag in Kuttenberg berichtet, dem die Hinrichtung der Adelsführer gefolgt wäre, was die späteren Ereignisse widerlegen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dem Resultate der Entscheidung durch den König, an den sich beide zuerst gesondert wandten. In richtiger Befolgung seiner bisherigen Politik versicherte er die Bürger, deren Erklärung vor ihm den Schluß auf die Forderung nach Anteil auch an den Landesämtern zuläßt, seiner Unterstützung, um sich darauf durch die Androhung eines Adelsaufstandes einschüchtern zu lassen. An dem zur Entscheidung festgesetzten Tage entschied er für den Adel und verlor damit das Bürgertum, das seiner Aufforderung, die Gefangenen freizugeben, keine Folge leistete. Nichts sprach besser für das Machtbewußtsein dieses Standes, als das ohne den Beistand der Krone weiter erfolgte Vorgehen, das in der selbständigen Einigung mit dem Adel bestand. Diese erfolgte denn auch zu Pfingsten 1309 durch einen Vertrag mit folgenden Bestimmungen: Die Gefangenen werden freigegeben, in Zukunft muß jede wichtigere Landesangelegenheit mit Rat und Zustimmung der Städte des Landes verhandelt und durchgeführt werden, was insbesondere von der Königswahl zu gelten habe, der Adel verbürgt die Einhaltung der Bestimmungen durch Stellung von 25 Geiseln und Übergabe 15 guter Burgen, außerdem findet eine Wechselheirat der Kinder der Führer beider Parteien statt.[1]) Mit dem Abschluß dieses Vertrages wäre die Verfassungsfrage wohl zugunsten des Bürgerstandes entschieden gewesen, wenn nicht der binnen kurzer Zeit sich vollziehende Umschwung in der Lage, die Besetzung Prags und Vertreibung der Führer der bürgerlichen Opposition durch die Adelspartei aus Prag und Kuttenberg den Schluß auf die Wirkungslosigkeit des Vertrages berechtigen würde.

Bereits während der letztgeschilderten Vorgänge war in der Entwicklung der politischen Lage eine durchgreifende Änderung eingetreten, insoferne ein anderer Zweck die Bestrebungen der sich neu gruppierenden Parteien belebte. Aus der Unzufriedenheit mit dem Regimente König Heinrichs war, vornehmlich durch die Zisterzienser des Klosters Königsaal betrieben, die Bildung einer Partei hervorgegangen, welche außerhalb des Verfassungskampfes stand und nur auf die Neuordnung der Regierung des Landes bedacht war. Der Kampf der Stände war ihrer Entwicklung günstig gewesen, da sie sich auf die Seite des Adels gestellt hatte, mit welchem sie das gemeinsame Interesse des Widerstandes gegen den König verband. Die von den Bürgern am 15. Feber 1309 im Zisterzienserkloster zu Sedletz aufgehobene Adelsversammlung, als deren Teilnehmer sich überdies der Königsaaler Chronist, Peter von Zittau, selbst nennt, bewies bereits den zwischen beiden bestehenden politischen Kontakt. Die während des Ver-

1) Über die Verhandlungen und den Vertrag nur die Reimchronik, Kap. 816 u. 817, S. 1250—53, die nach Seemüller mündliche Quellen benützte. In der letzten Bestimmung sieht Lippert, Sozialgesch. II., S. 284, die soziale Seite des Vertrages, womit vielleicht der Zweck verfolgt wurde, durch ein Konnubium die zwischen den reichen Bürgern und dem Adel noch bestehende Kluft zu schließen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

fassungskampfes an den Tag getretene Unzuverlässigkeit und Unfähigkeit des Königs, die auch den Bürgerstand großenteils gegen ihn in Opposition treten ließ, förderte weiterhin die Bestrebungen dieser Partei, die nun auch die unzufriedenen Elemente des Bürgertums zu gewinnen und dessen ständische Bestrebungen mit denen der Partei zu vereinigen verstand. So werden Bürger schon als Teilnehmer der Beratungen genannt, welche den im August 1309 unternommenen ersten Schritt der Partei vorbereiteten.[1])

Angehörige der Prager und, wie aus den späteren Ereignissen hervorgeht, auch der Kuttenberger Bürgerschaft bildeten bald einen wesentlichen Bestandteil der Partei[2]) und beteiligten sich dementsprechend auch an dem Parteibeschlusse, durch welchen Abt Konrad von Königsaal die Vollmacht zu Verhandlungen mit König Heinrich VII., die im August 1309 zu Heilbronn stattfanden, erteilt wurde.[3]) Mit Berücksichtigung dieser und der folgenden Beteiligung ist mit Sicherheit die Zuziehung der bürgerlichen Parteigänger auch zu den Beratungen anzunehmen, deren Beschlüsse die Wahl des neuen Königs in der Person Johanns von Luxemburg, ferner die Absendung einer offiziellen Gesandtschaft des Landes an den Reichstag nach Frankfurt betrafen. Nachdem zu den Vorverhandlungen, die bis zu dieser Zeit mit dem deutschen Könige gepflogen wurden, lediglich die Zisterzienseräbte und Adelige abgeordnet worden waren, erfolgte die Zusammensetzung der genannten Gesandtschaft zu gleichen Teilen durch die Zisterzienser und den Adel mit je drei Gesandten einerseits und durch die Bürgerschaften Prags und Kuttenbergs mit vier beziehungsweise zwei Vertretern andererseits.[4]) Wenn nun, wie wir aus diesen Vorgängen ersehen, die politischen Umstände zum Zwecke der Sicherung des Erfolges neuerdings zur Heranziehung des Bürgerstandes genötigt hatten, so sind doch die Tatsachen, daß er bezüglich der Thronfolge im allgemeinen, insbesondere aber bei der Zusammensetzung der Gesandtschaft berücksichtigt wurde und dies in so großem Umfange, Beweis dafür, daß der Vertrag des Vorjahres trotz des nach seinem Abschlusse durch den Adel erlangten Übergewichtes Geltung erhalten hat und der Bürgerstand in der Verfassungsfrage dem Adel gegenüber ans Ziel gelangt war.

Daß wir aber in der Einschätzung dieses Vertrages nicht zu weitgehenden Folgerungen gelangen dürfen, zeigt uns die Praxis in der luxemburgischen Zeit. Die Teilnahme der Städte an der Ordnung der Landes-

---

1) Chron. aul. reg., Kap. 90, S. 227. Dazu Heidemann, Zur Kritik des Chron. aul. reg., in den Forschungen zur deutschen Geschichte IX. B., Berlin 1875.

2) Chron. aul. reg. Kap. 91, S. 232; . . . . cum aliis baronibus et civibus Pragensibus inceperunt . . . . . adhaerere.

3) Chron. aul. reg., Kap. 91, S. 227: Praevio autem consilio plurium sapientium et quorundam nobilium et civium . . . .

4) Ebendaselbst, Kap. 95, S. 244.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

angelegenheiten unter dieser Dynastie leitete die Vertretung der Stadt Prag in dem Gerichte ein, das in den ersten Tagen der Regierung König Johanns und unter dessen persönlichem Vorsitze die Aufhebung aller Regierungshandlungen König Heinrichs verfügte.[1]) Diese Verfügung war wohl eine das ganze Land betreffende Angelegenheit und die Berufung von Mitgliedern des Prager Geschworenenkollegiums in der Eigenschaft von Beisitzern neben dem engeren Rate des Königs und den Landesbeamten eine hohe politische Konzession an das Bürgertum; eine landständische Beratung und eine Gesamtvertretung des Bürgerstandes war aber damit nicht gegeben.

Der zu Weihnachten 1310 in Prag versammelte Landtag war hingegen wieder eine reine Adelsversammlung. Das bürgerliche Element nahm zwar ebenso wie die übrige Bevölkerung an der Huldigungsfeier für König Johann teil,[2]) wurde aber als Stand weder in dem damaligen Entwurfe der ständischen Forderungen[3]) berücksichtigt, noch war es an den damals verliehenen Privilegien interessiert. Die Vertreter der Städte werden neben den alten Ständen erst wieder gelegentlich der am 7. Feber 1311 stattgefundenen Krönung genannt.[4]) Der Zweck dieser Berufung war auch diesmal wie unter König Wenzel II. eine Festfeier, bezüglich welcher das Bürgertum wiederum als finanziell beteiligt angesehen werden kann. Die Vornahme der Krönung erfolgte nur auf Bitten des Adels.

Nach einer Unterbrechung, die bis zur Zeit des Streites zwischen Adel und König in den Jahren 1317 bis 1319 andauerte, kam unsere Frage gelegentlich des am 24. Juni 1317 in Prag versammelten Landtages wieder zu Bedeutung. Daß der Bürgerstand auf diesem vertreten war, beweist der Umstand, daß neben anderen ein Prager Bürger vom Landtage zum Schiedsrichter und Abgesandten behufs einer Verständigung mit dem Könige gewählt wurde.[5]) Der am 24. April 1313 auf Veranlassung König Ludwigs IV. zustandegekommene Tag in Taus stellte sich dagegen nur als eine Zusammenkunft der streitenden Parteien des Königs und des

1) Urkunden in Pelzl's Diplomat. Nachrichten, S. 96, 97. Schlesinger, Gesch. Böhm., S. 189, sieht in dieser Entscheidung irrig einen Landtagsbeschluß.

2) Chron. aul. reg., Kap. 109, S. 313.

3) Reg. Boh. II., S. 973, Nr. 2243. Nach Bachmann, Gesch. Böhm. I. B., S. 744 und S. 881, Exkurs V, nur als Entwurf der ständischen Forderungen aufzufassen, wobei aber an der Erteilung von Privilegien, allerdings nicht in dem im Entwurfe gegebenen Umfange, nicht zu zweifeln ist, gegen Schlesinger, Mitt. d. Ver. VI., S. 8, Anm. 3, u. Dudik, a. a. 6, S. 97, welcher in den Bestimmungen bez. der Besteuerung ein spezielles Privileg für die Städte erkennt.

4) Chron. aul. reg., Kap. 109, S. 315 16: Cum itaque omnes magnates, barones et nobiles regni ac de civitatibus singulis personae graviores vocati . . . convenissent.

5) Chron. aul. reg., II. Kap. 1, S. 388—89. Ob, wie Tomek, Gesch. d. Stadt Prag, I., S. 576, annimmt, nur die Prager Bürgerschaft vertreten war, muß dahingestellt bleiben.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Adels zum Zwecke eines Vergleiches dar. Des Bürgerstandes geschieht hiebei keine Erwähnung, er war auch an dem Zugeständnisse, alle Landesangelegenheiten künftig nur mit „Böhmen“ zu beraten, nicht beteiligt; berücksichtigte dieses wohl die Bevölkerung im allgemeinen, so war darunter doch nur der engere Rat des Königs gemeint, der nach Entlassung seiner deutschen Ratgeber aus böhmischen Baronen zusammengesetzt werden sollte. Die Einsetzung der letzteren in die Landesämter wurde noch in Taus verfügt,[1]) mit ihrem Willen und Zustimmung wurden in der Folge vom Könige Regierungshandlungen vorgenommen.[2])

Die unter unter der Regierung König Johanns noch in Betracht kommenden Landesangelegenheiten betrafen zumeist die Besteuerung des Landes, betreffs welcher die Mitwirkung der Städte als bewilligenden Faktors nicht festgestellt werden kann. So wurde die am 20. August 1323 für eine erhaltene Steuer in Prag ausgestellte Empfangsbestätigung des Königs an alle Bewohner des Landes gerichtet und läßt deshalb weder den Schluß auf eine Steuerbewilligung der Städte noch auf einen Landtag zu diesem Zwecke überhaupt zu.[3]) Dasselbe gilt von der am 25. März ausgestellten, der vorhergehenden gleichen Bestätigung.[4]) Dagegen berechtigt die Bestätigungsurkunde 1327, 31. Jänner Brünn, zwar zum Schlusse einer Steuerbewilligung durch die „barones, nobiles, wladykones“, aber nicht einer solchen seitens der Städte.[5]) Auch bei den Beratungen, die im August 1331 in Taus stattfanden, war nach dem Berichte der Königsaaler Chronik nur der Adel vertreten. Die Urkunde, mit welcher König Johann die den Verhandlungen folgende Steuer bestätigte, wurde zwar an die Herren, Ritter und Städte, aber auch an die „übrigen Bewohner“ Böhmens gerichtet; eben diese allgemeine Adresse ist für die Annahme einer dabei stattgefundenen ständischen Vertretung der Städte[6]) eine ungenügende Grundlage. Das Gleiche gilt endlich auch von der 1339, 1. Juni Prag, ausgestellten Urkunde, mit welcher König Johann keine Steuern mehr einzuheben versprach und die an die „barones, nobiles und regnicolae“ gerichtet wurde.[7])

In seiner Gesamtheit war der Bürgerstand erst wieder in dem Landtage vertreten, der im Juni 1341 in Prag zusammentrat und die Nachfolge

1) Ebendas., Kap. 3, S. 396—97.

2) Reg. Boh. III., S. 350, Nr. 892, Verschreibung vom 19. August 1323 . . . . de voluntate et consensu nostrorum fidelium, baronum regni nostri Boemie, . . .

3) Reg. Boh. III., S. 351, Nr. 893, Bhron. aul. reg. II., Kap. 11, S. 423.

4) Reg. Boh. III., S. 403, Nr. 1046, Chron. aul. reg. II., Kap. 14, S. 331,

5) Reg. Boh. III., S. 492, Nr. 1268.

6) Wie sie Palacky, a. a. 6, II., 2, S. 189 und Schötter, a. a. 6., II., S. 32—33 annehmen. Vergl. Reg. Boh. III., S. 703, Nr. 1807 und Chron. aul. reg., II., Kap. 27, S. 482—83.

7) Reg. Boh. IV., S. 272, Nr. 693.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Karls IV. und seiner Erben auf dem Throne anerkannte.[1]) Als in der Folge von Kaiser Karl IV. die Neuordnung der Verfassung vorgenommen wurde, wurde mit den Bestimmungen, die speziell die Königswahl betrafen, der Anteil des Bürgerstandes festgesetzt, indem als zu deren Vornahme berechtigte Stände die Prälaten, die Herzoge, die Fürsten, die Barone, die Ritter und „communitas“ genannt wurden. Unter der letzteren haben wir in erster Reihe die Städte des Landes zu verstehen; dafür spricht außer der obengenannten Teilnahme der Städte im Jahre 1341 auch ihre Vertretung bei der am 1. August 1356 stattgefundenen Eidesleistung des Markgrafen Johann von Mähren, der für den Fall seiner Krönung vom Reiche nichts zu veräußern versprach.[2]) Gegenüber dieser Tatsache war es nebensächlich, daß die Festsetzung obiger Bestimmungen nur auf Verlangen der Stände außer der „communitas“ erfolgte; wichtiger aber war, daß erstere sowohl bezüglich der Beschlüsse des Jahres 1348 im allgemeinen wie der Majestas Karolina allein in Betracht kamen.[3])

Im Jahre 1356 zog Karl IV. den Bürgerstand auch den Beratungen über Landfriedensangelegenheiten und der hieraus sich ergebenden Gesetzgebung bei, zu welcher der Landtag durch Beschlußfassung gelangte.[4]) Diese Zuziehung entsprach wieder den tatsächlichen Machtverhältnissen der Städte, die vielleicht zur Beseitigung der die Ordnung störenden Übelstände angeregt hatten, da sie durch diese am meisten betroffen wurden und Karl IV. als ein unentbehrlicher Faktor zur Abhilfe der allgemeinen Unsicherheit erschienen. Als begreifliche Folge ergab sich sodann aus diesen Verhältnissen die Übertragung der diesbezüglichen exekutiven Gewalt, welche bisher nur durch die adeligen Kreisrichter ausgeübt worden war, auch auf die Städte des Landes, wie es betreffs der Städte Saaz, Brüx, Kaaden und Laun festgestellt werden kann, welche im Jahre 1366 von Karl IV. mit der Landfriedenssorge ihrer Bezirke betraut und den entsprechenden gerichtlichen Befugnissen begabt wurden. Die letzte ständische Vertretung der Städte unter der Regierung Karls IV. bezog sich auf die Erwerbung der Mark Brandenburg, deren Vereinigung mit Böhmen der Kaiser im Jahre 1373 vom Adel und von den Bürgerschaften beider Länder beschließen ließ.[6])

1) Urkunde bei Pelzl, Kaiser Karl IV., I. B., S. 25, Nr. 25: . . . convocatis Prelatis Principibus Baronibus Nobilibus Consulibus seu Juratis predicte civitatis Pragensis et aliarum civitatum regni Bohemie civibus . . .

2) Cod. dipl. Morav., IX., T., S. 21, Nr. 28: in presencia Principum, Baronum, Procerum et Nobilium ac etiam civitatum regni Bohemie. Vergl. dazu Bachmann, Gesch. Bösm. I., S. 886, Erkurs V.

3) Jiriček, Cod. Jur. Boh., II. T., P. 2. S. 101.

4) Benesch. Font. rer. Boh. IV., S. 524—25: . . . congregato magno consilio principum, baronum, nobilium, wladikonum et civium ad regni . . . pertinencium.

5) Čelakovský, Cod. jur. munic. regni Boh. II. T., S. 609, Nr. 422.

6) Regest Karls IV. bei Bachmann, a. a. 6., II. B., S. 46.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Im wesentlichen nicht anders gestaltete sich der Charakter der städtischen Landtagsanteilnahme unter der Regierung König Wenzels IV. Im November 1386 erging an eine Stadt seine Aufforderung zu einem Landtage, zu welchem die Barone bereits eingeladen worden waren, zwei Abgeordnete des Stadtrates mit ganzer Vollmacht nach Prag zu entsenden;[1]) mit großer Wahrscheinlichkeit können wir annehmen, daß in gleicher Weise alle Städte auf diesem Landtage vertreten waren. Ebenso wurde im August 1388 allen Städten des Landes aufgetragen, zwei Stadtratsmitglieder zum Landtage nach Prag zu entsenden.[2]) Wiederum aus den mißlichen Landfriedensverhältnissen ging der einen bis dahin ganz unbekannten Charakter tragende Landtag im Mai des Jahres 1393 hervor, zu welchem neben den alten Ständen und den königlichen auch die untertänigen Städte eingeladen wurden;[3]) ihre Zuziehung entsprang nur der Notlage der maßgebenden Faktoren in der Beseitigung der Übelstände. Da sich in dieser Beziehung das von Karl IV. geübte Verfahren der Übertragung der Landfriedenssorge und der damit verbundenen Gerichtsgewalt auf Städte bewährt haben mochte, fand es unter Wenzel IV. seine Fortsetzung durch weitere Übertragung dieser Befugnisse auf die Städte Pilsen, Leitmeritz, Kolin, Budweis, Klattau, Mies, Melnik und Hohenmauth.[4]) Darin fand bis zum Schlusse des Jahrhunderts die Gleichberechtigung auch der städtischen Gerichtsorgane mit den adeligen Kreisrichtern ihren Ausdruck.

Eine Zusammenfassung der Resultate der Entwicklung in der nachpřemyslidischen Zeit ergibt, was zunächst den Charakter der Teilnahme anbelangt, daß im Laufe des 14. Jahrhunderts ein zweimaliger Anlauf zur Schaffung einer verfassungsrechtlichen Grundlage für die ständische Vertretung des Bürgerstandes unternommen wurde; der erste, der aus der Initiative des Bürgerstandes hervorging, stellte sich als der Vertrag des Jahres 1309 dar. Prüfen wir diesen auf seine verfassungsrechtliche Bedeutung, so können wir ihm dieselbe, insoferne er eine Verfassungsfrage zum Gegenstande hatte, nicht absprechen; der Umstand jedoch, daß er nur den Adel band, die Krone aber nicht verpflichtete, aus diesem Grunde von ihr auch nicht berücksichtigt zu werden brauchte, bedeutete für ihn einen wesentlichen Mangel und läßt ihn, so paradox es klingen mag, im Grunde nur als eine privatrechtliche Einigung der beiden Stände über eine Verfassungsfrage

1) Jiriček, Cod. Jur. Boh., II. T., P. 3, S. 7, Nr. 1: Unde . . . praecipimus . . . quatenus duos de consilio cum pleno civitatis vestrae mandato ad nos Pragam dirigere debeatis.

2) Jireček, ebendas., II. T., P. 3, S. 12, Nr. 3.

3) Jireček, ebendas., II. T., P. 3, s. 8—9.

4) Čelakovský, Cod. jur. munic., II. T., S. 734—737, Nr. 570—78.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

erscheinen. Durch die seinem Abschluß unmittelbar folgenden Ereignisse, die Gelegenheit zu seiner Anwendung gaben, begünstigt, erhielt er allerdings praktische Geltung; denn in der Teilnahme des Bürgerstandes an den die Thronfolge betreffenden Beratungen und durch die Vertretung der Städte in der Gesandtschaft an Heinrich VII. fand die Erfüllung der im Vertrage am stärksten betonten Bestimmung, Zuziehung zur Regelung der Thronfolge, ihren Ausdruck. Nach Aufrichtung des Königtums der Luxemburger aber erinnert nurmehr die Teilnahme von Bürgern an dem Landtage vom 24. Juni 1317 an seinen Abschluß und, da dieser Landtag die Einberufung dem Adel verdankte, an seine Einhaltung durch den Adel. Das zweitemal ging die Initiative zur verfassungsrechtlichen Normierung der städtischen Landstandschaft vom Königtume aus gelegentlich der Neuordnung der Verfassung des Landes durch Karl IV. Doch wurde durch ihn die Teilnahme der Städte nur teilweise, nämlich nur bezüglich der Königswahl im Falle des Aussterbens der Dynastie, verfügt. Ein sicheres, ständisches Recht war daher auch damit dem Bürgerstande nicht zugewiesen. Dieses Vorgehen entsprach eben dem allgemeinen Zurücktreten ständischer Bedeutung in der luxemburgischen Zeit, da eine Vermehrung der ständischen Rechte nicht im Interesse der Krone lag. Infolgedessen wurde weder die Landtagsfähigkeit genau bestimmt, noch die Kompetenz des Landtages genau abgegrenzt. Zur Schaffung einer verfassungsrechtlichen Grundlage für die ständische Vertretung der Städte war es daher im 14. Jahrhundert nicht gekommen. Die Städte hatten die Landstandschaft de facto erreicht auf Grund ihrer materiellen Macht, die bei jeder wichtigeren Landesangelegenheit ins Gewicht fiel, so daß sie berücksichtigt werden mußten. Jeweiliger Anlaß und Zweck gaben dann den Grund für ihre Zuziehung, die nur vom Willen der Krone abhing.

Was die Landesangelegenheiten betrifft, aus welchen sich die ständische Vertretung der Städte ergab, so kann bezüglich der Steuerbewilligung als erster Ursache landständischer Beratungen, die Vertretung der Städte als bewilligenden Faktors, wie die Erörterung ergibt, nicht festgestellt werden. Der Grund hiefür lag in dem rechtlichen Verhältnisse der Städte zur Krone; die Steuerleistungen der Städte an diese waren schon bei der Gründung durch Vertrag bestimmt worden. Vertragsmäßige Leistungen aber brauchte der König, der den Städten gegenüber das Verhältnis des Obereigentümers aufrecht erhielt, von dem verpflichteten Teil nicht bewilligen zu lassen.[1]) In bedeutender Weise traten dagegen die Städte in Bezug auf die Angelegenheiten der Königswahl in den Jahren 1306, 1307, 1309 und die bezüglichen Gesandtschaftsvertretungen 1307 und 1310, sowie der Thronfolgeordnung in den Jahren 1341, 1348 und

1) Vergl. dazu Lippert, Sozialgesch. Böhm., II. B., S. 287—88.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1356 hervor. Diese Zuziehung war billig und politisch berechnet, insoferne sich damit der Bürgerstand an der Erhebung des Landesfürsten beteiligte, durch seine Mitwirkung aber auch der verderbliche Partikularismus in dieser Beziehung beschränkt wurde. Des weiteren steht die ständische Vertretung des Bürgerstandes, wie aus den Vorgängen im August 1356 und des Jahres 1373 hervorgeht, in Angelegenheiten von Gebietsveräußerungen und Gebietserweiterungen fest, womit er als ein den Besitzstand des Landes garantierender Faktor gewonnen wurde. Eine steigende Bedeutung erlangten schließlich die Städte in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts auf dem Gebiete der Landfriedensordnung und der diesbezüglichen Gesetzgebung. Allein maßgebend war hiefür nur der Grund, daß ohne ihr Zutun eine gründliche Ordnung in dieser Beziehung nicht geschaffen werden konnte.

Berücksichtigen wir ferner den Umfang der städtischen Teilnahme, so finden wir, daß uns die Quellen für den Beginn des Jahrhunderts darüber gänzlich im Unklaren lassen. Aus ihren Berichten ist für die Jahre 1306 und 1307 nur die Vertretung Prags in den ständischen Beratungen zu entnehmen, die der übrigen Städte des Landes aber nicht nachweisbar.[1]) Der Vertrag des Jahres 1309 berücksichtigte dagegen bereits die Städte des Landes als Ganzes. Diese Bestimmung erschien aber gleichwohl nur teilweise verwirklicht, denn die Gesandtschaftsvertretung des Jahres 1310 repräsentierte nur die beiden allerdings politisch wichtigsten Städte Prag und Kuttenberg. Könnte man infolge dieser Übung fast zu dem Schlusse gelangen, daß dafür die Verwaltungsorganisation der Städte maßgebend gewesen und die genannten Städte als dem Könige direkt unterstellte Gemeinwesen beigezogen, die übrigen aber durch ihren mittelbaren Vorgesetzten, den Landesunterkämmerer, in den Beratungen vertreten wurden, so ergab sich doch in der luxemburgischen Zeit gegenüber dieser Übung ein bedeutender Fortschritt, da der Umfang der Teilnahme im Falle der Zuziehung der Städte zu verfassungsmäßigen, landständischen Beratungen in dieser Zeit ein allgemeiner war.

Was nun zum Schlusse die Art und Weise anbelangt, in welcher die städtische Vertretung ausgeführt wurde, so finden wir die erste Andeutung in der Reimchronik, deren Bericht den Prager Bürger Wolfram in der Ständeversammlung des 15. August 1307 in der Eigenschaft eines Abgeordneten der Stadt Prag erscheinen läßt.[2]) Genaueren Aufschluß über den

1) Würde sich die von Dudik, Gesch. Mähr., I. B., S. 8, behauptete Teilnahme der Städte Brünn, Znaim und Olmütz erweisen lassen, so könnte mit Wahrscheinlichkeit auch auf die der übrigen Städte Böhmens geschlossen werden. Die Königsaaler Chronik, auf die er sich beruft, meldet darüber nichts.

2) Kap. 783, S. 1199, 92304: von Prâge herre Wolfram | der was an dem rât | von der gemein der stat | und Kap. 784, S. 1199—1200.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Vorgang der Abordnung erhalten wir aber durch das vom Königsaaler Chronisten im Wortlaut überlieferte und deshalb den vollen Wert einer Urkunde besitzende Beglaubigungsschreiben für die Gesandtschaftsvertretung der Stadt Prag.[1]) Aus diesem, datiert vom 29. Juni 1310, geht hervor, daß die Gesandten Prags vom Richter und den Geschworenen der Stadt vielleicht aus der Reihe der Geschworenen gewählt wurden. Derselbe Vorgang der Abordnung durch einen Wahlakt des Stadtratskollegiums dürfte auch bezüglich der Vertretung in den ständischen Beratungen maßgebend gewesen sein. Die Zahl der Abgeordneten war in der luxemburgischen Zeit verschieden; meist wurden zwei Stadtratsmitglieder,[2]) oder der Stadtrichter mit zwei Stadtratsmitgliedern und zwei Mitgliedern der gemeinen Bürgerschaft delegiert,[3]) die mit ganzer Vollmacht ausgestattet als Bevollmächtigte der betreffenden Stadt erschienen.

1) Chron. aul. reg., Kap. 95, S. 244, dazu Loserth, Archiv für österr. Gesch., 51. B., S. 486.

2) Jireček, Cod. jur. Boh., II. T., P. 3, S. 12, Nr. 2, S. 13, Nr. 4 u. 5.

3) Jiriček, a. a. O, S. 13, Nr. 7.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf